

Bekanntmachungsvermerk

Der nachstehend abgedruckten 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte"(AZV) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 13.08.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine".

Oldisleben, den 26.08.2013

gez. Pöttschke  
Verbandsvorsitzender

## **1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV) vom 20.12.2010**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV), Sitz Oldisleben, hat auf der Grundlage des § 20, Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in aktueller Fassung am 25.07.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) mit Beschluss-Nr. 03-10-2013 NG beschlossen.

### **Artikel 1**

Die Entwässerungssatzung (EWS) des AZV in der Fassung vom 20.12.2010 wird geändert.  
Der § 14 - Entsorgung des Fäkalschlammes – erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

***Bisheriger Wortlaut:***

#### **§ 14 – Entsorgung des Fäkalschlammes**

(1) Der Verband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen, abflusslosen Gruben, Sammelgruben und Fäkalgruben von Trockentoiletten und fährt den Fäkalschlamm einmal in 2 Jahren ab.

Überschreitet die Größe der Grundstückskläranlage oder der Sammelgrube die gemäß DIN 4261 vorgeschriebene Größe von 1,5 m<sup>3</sup> Nutzraum pro im Grundstück lebender Person, kann der AZV auf Antrag des Grundstückseigentümers einen anderen Abfuhrturnus bestimmen. Den Vertretern des Verbandes und dessen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Etwaige Mehraufwendungen des Entsorgungsunternehmens, welche nachweislich durch einen schlechten Zustand der Grube durch einen größeren Abfuhrturnus entstehen, werden dem Entsorgungspflichtigen gesondert in Rechnung gestellt.

...

**Neuer Wortlaut:**

**§ 14 – Entsorgung des Fäkalschlammes und Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben**

(1) Der Verband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen, abflusslosen Gruben, Sammelgruben und Fäkalgruben von Trockentoiletten und fährt den Fäkalschlamm **mindestens** einmal in 2 Jahren ab.

Überschreitet die Größe der Grundstückskläranlage oder der Sammelgrube die gemäß DIN 4261 vorgeschriebene Größe von 1,5 m<sup>3</sup> Nutzraum pro im Grundstück lebender Person, kann der AZV auf Antrag des Grundstückseigentümers einen anderen Abfuhrturnus bestimmen. Den Vertretern des Verbandes und dessen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Etwaige Mehraufwendungen des Entsorgungsunternehmens, welche nachweislich durch einen schlechten Zustand der Grube durch einen größeren Abfuhrturnus entstehen, werden dem Entsorgungspflichtigen gesondert in Rechnung gestellt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldisleben, den 26.08.2013



  
Pöttschke  
Verbandsvorsitzender

Eingangsbestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis am 13.08.2013 erteilt.

Bekannt gemacht in der Thüringer Allgemeinen am ...